

61162

80

ANWALTSKANZLEI

ANNA-MARIA EHRLICHER



RAin Anna-Maria Ehrlicher · Postfach 1430 · 83504 Wasserburg am Inn

per Fax: 0861/56-501

Amtsgericht Traunstein

- Abteilung für Betreuungssachen

Postfach 1480

83276 Traunstein

**Amtsgericht Traunstein
Eingang über Telefax**
22. DEZ. 2017
Entsehr
**Rechtsanwältin
und Fachanwältin
für Familienrecht**

 Kaspar-Aiblinger-Platz 22
 83512 Wasserburg am Inn
 Telefon (0 80 71) 9 39 07
 Fax (0 80 71) 9 39 09

 www.rechtsanwaeltin-ehrlicher.de
 info@rechtsanwaeltin-ehrlicher.de

 Bankverbindung
 Sparkasse Wasserburg am Inn
 IBAN: DE38 7115 2680 0000 0078 80
 SWIFT-BIC: BYLADEM1WSB
 Ust-IdNr.: DE131609992

 Wasserburg/Inn, 22.12.2017
 Mein Zeichen: 337/17 eh D39949

 In dem Betreuungsverfahren
 für **Hametner Uwe**, geb. 16.03.1974
Az.: 2 XVII 902/17
 I konnte ich den Betroffenen im Inn-Salzach-Klinikum auf Haus 24, Station K 2 sprechen.

Der Betroffene will das Gespräch nicht in dem Besprechungsraum führen, sondern verlangt die „Anwesenheit der Öffentlichkeit“ und will in den Speisesaal. Nach meinen Argumenten zu den Vorteilen für den Besprechungsraum, nämlich dass es ruhiger ist, dass man ungestört ist, bleibt der Betroffene bei seiner Forderung. Das Gespräch findet dann im Speisesaal statt.

Nachdem ich mich vorgestellt und den Grund des Besuches erklärt habe sowie wer mich beauftragt hat, notiert dies der Betroffene und fragt mehrfach nach. Ich bitte ihn dann darum, die Fragen zu seinem bisherigen Werdegang zu beantworten. Der Betroffene zettelt eine Diskussion bereits um das Geburtsdatum an und verweist insoweit auf die Unterlagen. Nachdem ich dem Betroffenen erkläre, dass ich mir gerne ein eigenes Bild von ihm machen möchte und ein persönliches Gespräch dies besser ermöglicht, kann der Betroffene dies nicht nachvollziehen. Schließlich gibt er dennoch das Geburtsdatum an mit 16.03.1974 und er sei in Trostberg geboren. Die Fragen nach den Eltern, der Schulbildung, dem Schulabschluss, ob er verheiratet ist und Kinder hat, beantwortet er nicht. Er spricht vorwiegend davon, dass er durch die Polizei niedergeschlagen worden ist, verweist auf seine Internetseite, man könne sich dort die Informationen holen, etc.. Dem Betroffenen erkläre ich erneut, dass ich dazu da bin, um die Rechtmäßigkeit der Unterbringung zu prüfen und die Voraussetzungen der Zwangsbehandlung mit ihm besprechen möchte. Der Betroffene spricht weiter von seinen Gedanken, wie Interneteintrag, Niederschlagung durch die Polizei etc. und beschwert sich, dass er keine Unterlagen hat. Dem Betroffenen erkläre ich dann die Voraussetzungen für die Zwangsbehandlung, darauf geht der Betroffene nicht ein sondern spricht während dessen ohne Zusammenhang von seinen Gedanken. Ein sinnvolles Gespräch war mit dem Betroffenen nicht möglich.

 Vom behandelnden Arzt, Dr. Sassenberg, war zu erfahren, dass der Betroffene das erste Mal im Jahr 2003 und 2004 im Inn-Salzach-Klinikum war, einmal im Jahre 2009 und 2010 auch in Haar, jetzt sei es der dritte Aufenthalt. Die Unterbringung sei begründet, weil der Betroffene psychotisch ist, es bestehe die Chronifizierungsgefahr und aufgrund Situationsverknennung kann dies Reaktionen Dritter auslösen die, zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führen können.

1. Uwe
 2. MW ME für Uwe
 Dr. Sassenberg
 22.12.17

62

81

Die Zwangsbehandlung sei dringend erforderlich, da die Chronifizierung voranschreitet und dies irreversibel ist. Der Gedankengang des Betroffenen sei zerfahren, eine Kommunikation sei nicht möglich, der Betroffene verweigere jegliche Untersuchung. Es sei notwendig, ein EKG zu machen, Blut abzunehmen, ein MTR durchzuführen, um die Ursachen für das Verhalten des Betroffenen zu klären. Es könnten auch somatische Gründe sein, die dann eine dringende Behandlung erfordern. Man versuche täglich, den Betroffenen von der Notwendigkeit der Untersuchungen und Behandlung zu überzeugen.

II

Die Voraussetzungen für die Zwangsbehandlung sind nach den hier vorliegenden Unterlagen gegeben.

a) Unterbringung und Betreuerbestellung
sind gegeben

b) fehlende Einwilligungsfähigkeit (§ 1906 III Nr. 1 BGB, SVG, § 321 I 5 FamFG)
Das Sachverständigengutachten Dr. Sell vom 14.12.2017 bestätigt, dass der Betroffene nicht in der Lage ist, seinen Willen frei zu äußern und an einer an einer akuten undifferenzierten Schizophrenie leidet. Dr. Sell ist nicht der behandelnde Arzt. Diagnostiziert ist im Fachärztlichen Attest zur „Zwangsbehandlung vom 11.12.2017 vom behandelnden Arzt des ISK eine akute Exazerbation einer undifferenzierten Schizophrenie mit der Feststellung einer aufgehobenen freien Willensbildung. Gemäß § 321 I 5 FamFG soll das SVG von einem Sachverständigen stammen, der nicht der behandelnde Arzt ist.

Der Betroffene kann eine Abwägung nicht mehr vornehmen und seinen Willen hiernach tatsächlich nicht bestimmen, die Ablehnung ist Ausdruck der psychischen Störung. Der Betroffene kann aufgrund seiner Erkrankung nicht erkennen, dass die Behandlung notwendig ist.

c) Überzeugungsversuch (§1906 III Nr. 2 BGB)
Die Aufklärung über die ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen und Versuche, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen, findet täglich statt, auf der Station durch Pflegekräfte und Ärzte, bisher erfolglos.

d) Erforderlichkeit der Zwangsbehandlung (§ 1906 III Nr.3, BGB)
Die Zwangsbehandlung ist zum Wohle des Betroffenen erforderlich, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Dies ist auf Basis einer medizinischen Indikation laut Fachärztlichem Attest vom 11.12.2017 gegeben. Der Einsatz von Zwang ist unvermeidbar und der Beitrag zum gesundheitlichen Wohlergehen des Patienten größer als der Schaden, der ihm durch die Traumatisierung durch die Zwangsmittel zugefügt wird.

Die Gefährdung muss jederzeit drohen, also unmittelbar bevorstehen, dies ist vorliegend der Fall. Es droht erheblicher gesundheitlicher Schaden mit psychischer und körperlicher Verletzung und weiterer Chronifizierung bzw. bei somatischen Ursachen - die bisher nicht untersucht werden konnten - auch ein lebensbedrohlicher Zustand.

e) eine Abwendung durch andere zumutbare Maßnahmen ist nicht möglich (§ 1906 III Nr. 4 BGB)
Die Abwendung des erheblichen gesundheitlichen Schadens ist nicht durch eine andere zumutbare Maßnahme abwendbar sein. Die Zwangsbehandlung muss das letzte Mittel sein, um den Betroffenen vor erheblichen Gesundheitsschäden zu bewahren.

Alternative wäre die dauerhafte Unterbringung, die Chronifizierung des Krankheitsbildes schreitet ohne Medikamente fort, bei somatischer Ursache wäre der Zustand lebensbedrohlich.

Gegebenenfalls bitte ich, mir ein vorliegendes Sachverständigengutachten zu übermitteln.

Rechtsanwältin

